



GEMEINDE **GOSSAU**

REGLEMENT ZUR FÜHRUNG VON BESENBEIZEN

GEMEINDE GOSSAU

vom 13. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Anforderungen	4
3. Räumliche und technische Vorschriften	4
4. Besondere Vorschriften.....	5
5. Hinweise.....	6
6. Bewilligungen	6
7. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und einheitliche Führung von Besenbeizen.
- Art. 2** Diese Bestimmungen dieses Reglements gelten für das Gebiet der Gemeinde Gossau ZH.

2. Anforderungen

- Art. 3** Eine Besenbeiz ist ein kleiner Gastwirtschaftsbetrieb auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- Art. 4** Landwirtschaft muss aktiv betrieben werden. Die Besenbeiz ist ein Nebenerwerb. Die Besenbeiz soll eine besondere Art der Gastronomie sein. Die Kombination von Landwirtschaft und Gastronomie muss gegeben sein.
- Art. 5** Die Besenbeiz muss so geführt werden, dass die Bauernfamilie die Bewirtung mehrheitlich mit familieneigenen Arbeitskräften ausführt.
- Art. 6** Das Angebot der Besenbeiz setzt das Schwergewicht bei den hofeigenen Produkten und legt Wert auf ein saisonales Angebot.

3. Räumliche und technische Vorschriften

- Art. 7** Der Innenraum der Besenbeiz darf insgesamt höchstens 30 Steh- oder Sitzplätze aufweisen.

- Art. 8** Die Mindesthöhe des Raumes muss 2,2 m aufweisen.
- Art. 9** Der Raum muss ausreichend belichtet sein und mit Fenster oder Türen belüftet werden können.
- Art. 10** Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.
- Art. 11** Die Besenbeiz muss über mindestens eine den hygienischen Anforderungen genügende Toilette verfügen.
- Art. 12** Im Ausschankraum darf nicht gekocht werden. Ausnahmen sind Speisen, die ausser dem Erwärmen keiner Zubereitung bedürfen.
- Art. 13** Wird in einem Nebenraum eine Kochgelegenheit eingerichtet, muss der Raum mit einer mechanischen Lüftung versehen werden.
- Art. 14** Für die Küchengeräte sind die Vorschriften betreffend Unfallverhütung zu berücksichtigen.

4. Besondere Vorschriften

- Art. 15** Das Lebensmittelgesetz muss eingehalten werden.
- Art. 16** Die Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH muss eingehalten werden.
- Art. 17** Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Untersagt ist zudem die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.

Art. 18 Die Preise der angebotenen Getränke und Speisen müssen für die Gäste ersichtlich sein.

5. Hinweise

Art. 19 Für das Betreiben der Besenbeiz können private Räume, wie Küche und Toiletten, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, genutzt werden.

Art. 20 Beim Auftreten von Parkierungs- oder Verkehrsmisständen müssen an geeigneter Stelle in der Nähe der Besenbeiz zusätzliche Parkplätze geschaffen werden. Die Verkehrssituation muss klar geregelt werden und die Nutzung muss gefahrlos möglich sein.

6. Bewilligungen

Art. 21 Das Gesuch um Erteilung eines Patents zur Führung einer Besenbeiz muss mindestens zwei Monate vor der geplanten Eröffnung beim Gemeinderat Gossau ZH eingereicht werden.

Art. 22 Mit dem Gesuch sind einzureichen:

- a) Personalien der gesuchstellenden Person
- b) Pläne der Räume und Plätze, in denen die Besenbeiz geführt werden soll
- c) Betriebsart
- d) Platzangebot für Gäste
- e) Anzahl der dem Betrieb zur Verfügung stehenden Abstellplätze für Fahrzeuge
- f) Situationsplan

Art. 23 Das Patent ist auf vier Jahre befristet. Danach kann eine neue Bewilligung beantragt werden.

Art. 24 Die Gebührenfestsetzung und –erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach seiner Genehmigung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements zur Führung von Besenbeizen der Politischen Gemeinde Gossau ZH.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement zur Führung von Besenbeizen vom 19. Juni 2002 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Reglement zur Führung von Besenbeizen der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Februar 2019 genehmigt.

Gossau ZH, 13. Februar 2019

Namens der Politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Reglement zur Führung von Besenbeizen der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. März 2019 in Kraft.



GEMEINDE **GOS SAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch